

Ragnitz, Joachim

Article

Der Koalitionskompromiss zur Grundrente: Gut gemeint, schlecht gemacht

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Ragnitz, Joachim (2020) : Der Koalitionskompromiss zur Grundrente: Gut gemeint, schlecht gemacht, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 73, Iss. 03, pp. 48-52

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/216141>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Joachim Ragnitz

Der Koalitionskompromiss zur Grundrente: Gut gemeint, schlecht gemacht

IN KÜRZE

Die vom Bundeskabinett beschlossene Grundrente leistet keinen Beitrag zur Verringerung von Altersarmut, weil bedürftige Rentner nur von der Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung profitieren. Nutznießer der Grundrente sind damit nur diejenigen Rentner, die aufgrund anderweitiger Einkommen oder Vermögen nicht grundsicherungsberechtigt sind. Die von der CDU durchgesetzte Einkommensprüfung wiederum ist viel zu großzügig ausgestaltet, als dass sie zu einer nachhaltigen Dämpfung der Ausgaben für die Grundrente beitragen könnte.

Die große Koalition hat sich nach langem Ringen auf einen Kompromiss zu der insbesondere von der SPD verfolgten Idee einer Grundrente verständigt. Vorgesehen ist nach dem jetzt vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf die Einführung eines Zuschlags für langjährig Versicherte (wenigstens 33 Beitragsjahre in der Gesetzlichen Rentenversicherung), sofern die Rentenhöhe bestimmte Grenzwerte nicht überschreitet. Zudem haben CDU und CSU die Einführung einer Einkommensprüfung durchgesetzt; die Grundrente wird gekürzt, wenn das monatliche Einkommen eines bezugsberechtigten Haushalts 1 250 Euro (Alleinstehende) bzw. 1 950 (Verheiratete) überschreitet. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung Leistungsverbesserungen auch bei der Grundsicherung im Alter vor, die für bedürftige Personen (nach Definition des SGB XII) das soziokulturelle Existenzminimum sichern soll. Die Bundesregierung plant mit Mehrausgaben in Höhe von 1,4 Mrd. Euro im Einführungsjahr (2021) allein für die Grundrente; dies entspricht einem monatlichen Zahlbetrag pro Grundrentenempfänger von 83 Euro. Hierbei handelt es sich allerdings nur um eine grobe Schätzung, da hinreichend abgesicherte Angaben über die Zahl der Begünstigten noch nicht vorliegen. Die Finanzierung soll über zusätzliche Bundeszuschüsse an die Gesetzliche Rentenversicherung erfolgen; hierfür ist weiterhin die Einführung einer europaweiten Finanztransaktionssteuer vorgesehen, die bislang zwischen den EU-Mitgliedsländern jedoch strittig ist.

GRUNDSÄTZLICHE EINWÄNDE GEGEN DIE GRUNDRENTE

In der Wissenschaft ist die geplante Grundrente auf herbe Kritik gestoßen (vgl. Blum et al. 2020). Bemängelt wird insbesondere ihre geringe Eignung zur Bekämpfung von Altersarmut, denn wichtige Ursachen niedriger Renteneinkünfte (geringe Beitragszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung, lange Zeiten der Arbeitslosigkeit wie auch Zeiten der Beschäftigung in einem Minijob) bleiben bei der Ermittlung des Anspruchs auf Grundrente unberücksichtigt. Kritisiert wird außerdem, dass die Grundrente auch solche Personen erhalten sollen, die anderweitig gut abgesichert sind (z.B. durch Einkommen des Ehepartners oder Vermögenseinkünfte) oder die freiwillig in ihrer aktiven Phase auf den Erwerb von Rentenanwartschaften verzichtet haben (z.B. aufgrund von Teilzeitarbeit). Ein weiterer Kritikpunkt liegt darin, dass mit der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII bereits ein Instrument der Absicherung gegen (existenzielle) Armut besteht, mit dem die Rente bedürftiger Personen unabhängig von der Höhe des individuellen, durch Beitragsleistungen erworbenen Rentenanspruchs auf durchschnittlich 820 Euro/Monat (Regelbedarf 432 Euro zuzüglich regional unterschiedlicher Kosten für Unterkunft und Heizung) angehoben wird. Weiterhin wird gegen die Grundrente eingewandt, dass damit das der Gesetzlichen Rentenversicherung innewohnende Prinzip der (grundsätzlichen) Äquivalenz von Beitragsleistung und Rentenanspruch ausgehebelt wird. Die Rentenversicherung würde damit zunehmend zu einem Instrument der Umverteilungspolitik umgebaut. Gerade vor dem Hintergrund der mittelfristig nicht gegebenen Nachhaltigkeit der Rentenfinanzen (in den 2040er Jahren werden zwei Erwerbsfähige einen Rentner finanzieren müssen) (vgl. Statistisches Bundesamt 2018), sei es zudem unverantwortlich, künftigen erwerbsaktiven Generationen zusätzliche Belastungen für die Rentenfinanzierung aufzuhalsen. Fazit vieler Kommentatoren ist deshalb: Die Grundrente ist »verfassungswidrig, ineffizient und ungerecht«.¹

Die in der Wissenschaft geübte Kritik ist zumeist eher grundsätzlich angelegt; bislang eher wenig Be-

¹ So das Fazit von F. Ruland (2019a; 2019b).

Tab. 1

Rentenansprüche und Gesamteinkommen bei unterschiedlicher Zahl an Entgeltpunkten bei 35 Beitragsjahren
 (in Euro)

Entgeltpunkte pro Jahr	Eigene Rente	Grundrente	Rente insg. brutto	Rente insg. netto	Grundsicherung (einschl. Freibetrag)	Zusammen
0,1	115,68	0,00	115,68	103,18	821,52	924,70
0,2	231,35	0,00	231,35	206,36	753,04	959,41
0,3	347,03	303,65	650,67	580,40	455,60	1 036,00
0,4	462,70	404,86	867,56	773,87	262,13	1 036,00
0,5	578,38	304,05	882,43	787,12	248,88	1 036,00
0,6	694,05	202,84	896,89	800,02	235,98	1 036,00
0,7	809,73	101,62	911,35	812,92	223,08	1 036,00
0,8	925,40	0,40	925,80	825,82	210,18	1 036,00
0,9	1 041,08	0,00	1 041,08	928,64	107,36	1 036,00

Quelle: Berechnungen des ifo Instituts auf Basis des Entwurfs GruReG 2020.

achtung gefunden hat demgegenüber die konkrete Ausgestaltung dieses neuen (sozialpolitischen) Instruments und damit die damit verbundenen Auswirkungen auf die Einkommen der Begünstigten. Gerade dies ist aber nötig, wenn der Beitrag der Grundrente zur Bekämpfung von Altersarmut ermittelt werden soll, was laut Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD ein wesentliches Ziel der Einführung der Grundrente ist (vgl. CDU/CSU 2018, S. 14). Diese Lücke soll im Folgenden geschlossen werden. Dabei muss die Grundrente im Zusammenspiel mit den sonstigen Leistungen der Rentenversicherung und der Grundsicherung im Alter gesehen werden. Zudem ist es erforderlich, auch die Auswirkungen der geplanten Einkommensprüfung einzubeziehen.

WIE VERBESSERT DIE GRUNDRENTE DAS GESAMTEINKOMMEN DER BEGÜNSTIGTEN?

Die nachfolgenden Berechnungen beziehen sich auf die gesetzlichen Vorgaben, wie sie im Referentenentwurf des Grundrentengesetzes (GruReG), Stand 16. Januar 2020, vorgesehen sind (vgl. BMAS 2020). Danach erhält die Grundrente, wer über eine Beitragszeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung (Grundrentenzeit) von mindestens 33 Jahren pro Jahr Grundrentenbewertungszeit² wenigstens 0,3 Entgeltpunkte in der Gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat. Dies entspricht einem Einkommen in Höhe von 30% des durchschnittlichen Bruttoeinkommens, nach derzeitigem Stand 1 014 Euro/Monat (Westdeutschland). Die erworbenen Entgeltpunkte werden sodann auf das 1,875-fache angehoben, höchstens jedoch auf 0,8 Entgeltpunkte pro Jahr Grundrentenbewertungszeit.³ Diese Aufstockung erfolgt allerdings lediglich für maximal 35 Jahre Grundrentenzeit. Rentenempfänger, die in ihrer Erwerbsphase im Schnitt mehr als 80% des Durchschnittsentgelts (nach aktuellem Stand: 2 703 Euro/

Monat) verdient haben, sind somit nicht grundrentenberechtigt.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass ein Rentenempfänger mit genau 35 Jahren Beitragszeit mit 0,3 Entgeltpunkten jährlich 303,65 Grundrente pro Monat erhält; zusammen mit seinem eigenen Rentenanspruch (276,75 Euro) ergibt sich somit nach Abzug der Beiträge zu Krankenversicherung und Pflegeversicherung eine Gesamtrentenzahlung von 580,40 Euro/Monat (vgl. Tab. 1). Die höchste Grundrente (404,86 Euro/Monat) erhält, wer durchschnittlich 0,4 Entgeltpunkte aufweisen kann (Nettogesamtrente 773,87 Euro/Monat). Bei 0,6 Entgeltpunkten pro Jahr Grundrentenzeit würde sich der Grundrentenanspruch schließlich wegen der Begrenzung der Hochwertung auf maximal 0,8 Entgeltpunkte nur noch auf 202,86 Euro/Monat belaufen, so dass sich eine Gesamtrente (eigene Rente zuzüglich Grundrente) von 800,02 Euro/Monat (netto) ergibt. An diesen Zahlen zeigt sich deutlich der Verstoß gegen das Prinzip der Beitragsäquivalenz in der Rentenversicherung: Während in den beiden erstgenannten Fällen ein Entgeltpunkt zu einer Rentenzahlung von 61,97 Euro (brutto) führt, sind es im letztgenannten Fall nur noch 42,71 Euro. Nicht grundrentenberechtigte Versicherte erhalten demgegenüber nur 33,05 Euro je Entgeltpunkt.

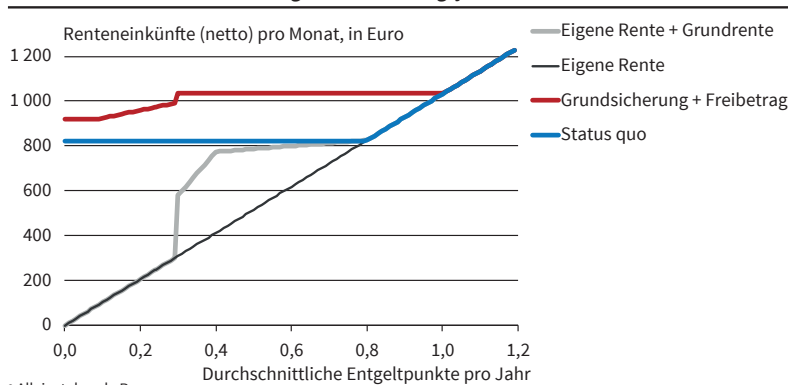
Allerdings liegt selbst der aufgestockte Rentenbetrag damit fast durchgängig unterhalb des Niveaus der Grundsicherung im Alter. Wenn keine anderen Einkünfte bzw. Vermögen vorliegen, erhält die hier betrachtete Person also unabhängig von der Zahl der Entgeltpunkte ergänzend den Regelbedarf der Grundsicherung (aktuell 820 Euro/Monat für einen Alleinstehenden, inklusive Wohnkosten); die Aufstockung eigener Rentenansprüche durch die Grundrente wird insoweit vollständig mit dem Anspruch auf Grundsicherung verrechnet, so dass sich das Gesamteinkommen nicht ändert. Zusätzlich kommt an dieser Stelle jedoch auch die im Entwurf des GruReG vorgesehene Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung in Höhe von 100 Euro zuzüglich 30% des darüber hinausgehenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente, höchstens aber

² Grundrentenzeiten können auch Zeiten sein, in denen weniger als 0,3 Entgeltpunkte erworben wurden; diese zählen nicht zur Grundrentenbewertungszeit.

³ Diese Werte gelten für eine Grundrentenzeit von genau 35 Jahren; für Personen mit Grundrentenzeiten zwischen 33 und 35 Jahren gelten etwas ungünstigere Werte.

Abb. 1

Grundrente und Grundsicherung nach 35 Beitragsjahren^a



^a Alleinstehende Personen.

Quelle: GruReG 2020; Berechnungen des ifo Instituts.

© ifo Institut

dem halben Regelbedarf der Grundsicherung (also 216 Euro/Monat)⁴ zum Tragen. Dieser führt, sofern mindestens 33 Jahre Grundrentenzeit vorliegen, zu einer Aufstockung der Grundsicherungsleistungen auf maximal 1 036 Euro/Monat. Im Ergebnis wird somit gegenüber dem Status quo (Grundsicherung in Höhe von 820 Euro/Monat) eine Besserstellung grundsicherungsberechtigter Rentner nur durch den vorgesehenen Freibetrag in der Grundsicherung erreicht, nicht jedoch durch die Grundrente. Wenn es allein darum ginge, bedürftige Rentner (im Sinne des SGB XII) besserzustellen, ist diese also völlig überflüssig.

Die Grundrente kommt bei genau 35 Beitragsjahren somit nur jenen zugute, die entweder den Gang zum Sozialamt scheuen und deswegen Grundsicherung trotz bestehendem Anspruch nicht beantragen⁵, oder jenen, die zwar einen geringen eigenen Rentenanspruch aufweisen, aufgrund anderweitiger Absicherung (z.B. über Familienangehörige oder Kapitaleinkünfte bzw. über Vermögensbestände) jedoch nicht grundsicherungsberechtigt sind. Eine sozialstaatliche Begründung für eine Begünstigung des letztgenannten Personenkreises ist aber nicht erkennbar, denn Bedürftigkeit (im Sinne des SGB XII) liegt hier ja gerade nicht vor. Wohl deswegen hat sich die Argumentation der SPD zur Begründung der Grundrente auch dahin verschoben, dass damit der »Respekt« vor der Lebensleistung von Personen ausgedrückt werden soll, die in ihrer Erwerbsphase nur ein geringes Einkommen erzielt haben. Verständlich mag das noch sein gegenüber Personen, deren Erwerbsarbeit aufgrund mangelnder gesellschaftlicher Wertschätzung in der Ver-

gangenheit gering entlohnt worden ist (wie man z.B. im Fall von Krankenhaus- oder Pflegepersonal argumentieren könnte); weshalb ein besonderer Respekt aber auch solchen Personen entgegengebracht werden soll, die aufgrund freiwilliger Teilzeitarbeit oder aufgrund mangelnder Qualifikationsanstrengungen in ihrem Erwerbsleben ein geringes Einkommen und deswegen geringe Rentenansprüche erzielt haben, ist hingegen nicht einsichtig.

Die beschriebenen Zusammenhänge sind in Abbildung 1 nochmals zusammengefasst. Deutlich wird, dass die Grundrente bei genau 35 Beitragsjahren keinerlei Effekt für grundsicherungsbedürftige Rentner hat, weil die Grundsicherung einschließlich Freibetrag (rote Linie) immer höher als die aufgestockte Rentenzahlung (graue Linie) ist. Gegenüber dem Status quo (blaue Linie) wird zudem eine Verbesserung für bedürftige Rentner nur durch die reformierte Grundsicherung, nicht aber durch die Grundrente erzielt. Erst bei mehr als 35 Beitragsjahren (hier nicht dargestellt) übersteigen die Einkünfte aus eigener Rente und Grundrente den Regelbedarf der Grundsicherung; auch in diesem Fall dominiert aber in den meisten Fällen⁶ die Grundsicherung einschließlich Freibetrag den Anspruch auf Grundrente, so dass im Ergebnis die Grundrente ebenfalls nicht zu einer Einkommensverbesserung bedürftiger Rentenempfänger führt.

FEHLKONSTRUKTION EINKOMMENSPRÜFUNG

Keine Berücksichtigung fand in der bisherigen Darstellung die von der CDU in das Grundrentengesetz eingebrachte Einkommensprüfung. Der Entwurf des GruReG sieht vor, dass Einkommen von mehr als 1 250 Euro/Monat bei Alleinstehenden (1 950 Euro/Monat bei Verheirateten/Lebenspartnern) zu 40% auf die Grundrente angerechnet werden, diese also vermindern. Basis ist dabei das zu versteuernde Einkommen zuzüglich des derzeit noch steuerfreien Teils der Rente, jedoch ohne die erhaltene Grundrente. Zusätzliche eigene Einkommen können dabei z.B. aus Kapitaleinkünften, Mieteinnahmen oder auch aus einer Hinterbliebenenrente stammen. Zudem wird bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens auch das Einkommen eines Ehe- oder Lebenspartners berücksichtigt. Während im Inland erzielte Einkommen dabei durch Abgleich mit den Daten der Finanzverwaltung ermittelt werden sollen, müssen im Ausland erzielte Einkommen von den Grundrentenberechtigten explizit an die Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Vorhandenes Vermögen wird anders als in der Grundsicherung nicht berücksichtigt.

Die nur teilweise Anrechnung der über den Freibetrag hinausgehenden Einkommen bei der Ermittlung der Grundrente führt indes zu wenig überzeugenden

⁴ Da die Grundrente hierbei einbezogen wird, wird der Maximalwert des Freibetrags von 216 Euro bereits dann erreicht, wenn der Empfänger jahresdurchschnittlich genau 0,3 Entgeltpunkte aufweist. Da bei einer geringeren Entgeltpunktzahl keine Grundrente gewährt wird, kommt es bei durchschnittlich 0,3 Entgeltpunkten zu einem »Sprunge« in der Höhe der Grundsicherung (vgl. Abb. 1). Einkommen neben der gesetzlichen Rente werden bei der Ermittlung des Freibetrags nicht einbezogen.

⁵ Nach Schätzungen des DIW beträgt der Anteil der Personen, die die Grundsicherung trotz bestehendem Anspruch nicht in Anspruch nehmen, bei 60% der Berechtigten (vgl. Buslei et al. 2019). Wenn es darum geht, diesen Anteil zu verringern, sollten in erster Linie bestehende bürokratische Hürden bei der Beantragung verringert werden.

⁶ Erst bei 45 Beitragsjahren führt die Grundrente (trotz der Beschränkung auf 35 Jahre Grundrentenzeit) dazu, dass Empfänger von Grundrente leicht bessergestellt werden als Empfänger von Grundsicherung.

Tab. 2

Auswirkungen der Einkommensprüfung in der Grundrentenberechnung, alleinstehend, 35 Beitragsjahre
 (In Euro)

Durchschn. Entgeltpunkte	Rentenanspruch aus eigenen Beitragsleistungen	Grundrente vor Einkommensprüfung	Einkommen aus anderen Quellen	Grundrente nach Einkommensprüfung	Gesamteinkommen
0,3	347	304	400	304	1 051
			600	304	1 251
			800	304	1 451
			1 000	265	1 612
			1 200	185	1 732
			1 400	105	1 852
			1 600	25	1 972
0,6	694	203	400	203	1 297
			600	185	1 479
			800	105	1 599
			1 000	25	1 719
			1 200	0	1 894
			1 400	0	2 094
			1 600	0	2 294

Quelle: Berechnungen des ifo Instituts auf Basis des Entwurfs GruReG 2020.

Ergebnissen. Bei einer durchschnittlichen Zahl von 0,3 Entgeltpunkten käme es erst ab einem monatlichen Zusatzeinkommen von 900 Euro (dies entspricht einem Gesamteinkommen aus Rente, Grundrente und sonstigen Einkommen von 1 551 Euro/Monat) zu einer Abschmelzung des Grundrentenanspruchs, und bis zu einem zusätzlichen Einkommen von 1 662 Euro/Monat (Gesamteinkommen von 2 009 Euro/Monat) würde weiterhin eine gekürzte Grundrente gewährt. Ein Rentner mit 0,6 Entgeltpunkten könnte hingegen nur zusätzliche Einkünfte in Höhe von 553 Euro erzielen, ohne eine Kürzung seines Grundrentenanspruchs hinnehmen zu müssen. Dies entspricht einem Gesamteinkommen aus Rente, Grundrente und sonstigen Einkommen von 1 450 Euro im Monat. Vollständig wegfallen würde der Grundrentenanspruch in diesem Beispiel bei einem Zusatzeinkommen von mehr als 1 063 Euro/Monat (Gesamteinkommen 1 757 Euro/Monat). In Tabelle 2 sind für die beiden ausgewählten Fälle die Rentenansprüche und das resultierende Gesamteinkommen dargestellt.

Auch Rentenbezieher mit einer überdurchschnittlich guten Altersversorgung können insoweit Grundrente in Anspruch nehmen. Die Zuverdienstmöglichkeiten steigen dabei mit sinkenden originären Ansprüchen an die Gesetzliche Rentenversicherung sogar noch an. Deswegen und weil das Gesamteinkommen aus eigener Rente, Grundrente und zusätzlichem Einkommen in allen hier betrachteten Fällen deutlich über der Bedürftigkeitsschwelle der Grundsicherung im Alter liegt, muss die Einkommensprüfung im Entwurf des Grundrentengesetzes wohl als Fehlkonstruktion bezeichnet werden.⁷ Hinzu kommt, dass der Grundrentenzuschlag an die Altersbezüge aus der Gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt ist und deswegen Personen nicht zugutekommt, die

bei gleichem Gesamteinkommen wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen nicht grundrentenberechtigt sind – ganz abgesehen davon, dass es wohl auch landläufigen Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit widerspricht, wenn Personen mit einem Gesamteinkommen von 1 400 oder 1 600 Euro noch zusätzliche Grundrentenleistungen erhalten sollen.

GRUNDZÜGE EINES BESSEREN LÖSUNGSANSATZES

Legt man den durch das SGB XII definierten Wert für das soziokulturelle Existenzminimum zugrunde, so würde durch eine aufgestockte Grundsicherung im Alter – und nur durch diese – Altersarmut zuverlässig vermieden; eine zusätzliche Grundrente wäre deshalb nicht erforderlich. Die im Entwurf des GruReG vorgesehene Freibetragsregelung löst jedoch nicht das Problem, dass eine vom individuellen Rentenanspruch unabhängige Höhe der Grundsicherung den Anreiz vermindert, durch ein höheres Einkommen in der Erwerbsphase seinen Rentenanspruch zu steigern.

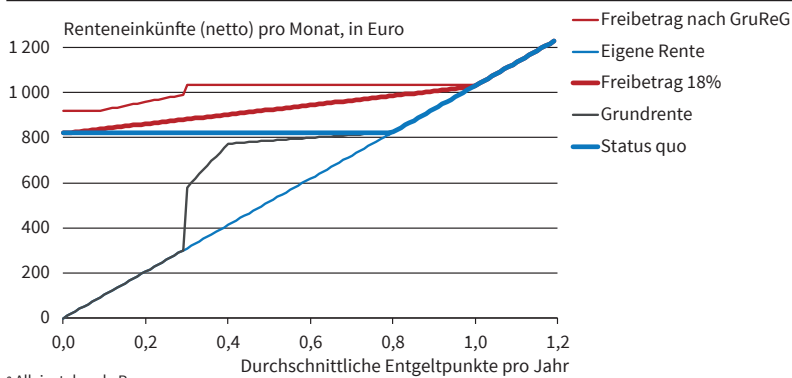
Zudem wird es vielfach – auch von Seiten der Politik – als »unfair« empfunden, wenn höhere Rentenanwartschaften vollständig mit der Grundsicherung im Alter verrechnet werden. Grund für dieses unerwünschte Ergebnis ist, dass infolge der Deckelung des Freibetrags in der Grundsicherung die »Transferentzugsrate« ab einer durchschnittlichen Zahl von 0,3 Entgeltpunkten pro Jahr weiterhin 100% beträgt.⁸ Dies spricht dafür, den Freibetrag in der Grundsicherung in seiner Höhe nicht zu begrenzen, sondern ihn variabel auszugestalten. Denkbar wäre beispielsweise, in Analogie zu den Hinzuverdienstgrenzen beim ALG II zusätzlich erworbene Rentenansprüche nur zu einem Teil auf die Grundsicherung anzurechnen. Ein

⁷ Die von der Koalition vereinbarte Lösung entspricht damit eher der ursprünglichen Intention der SPD, eine Grundrente ohne jegliche Bedürftigkeitsprüfung einzuführen, die von der CDU bis zuletzt vehement abgelehnt worden war.

⁸ Niedrigere Transferentzugsraten ergeben sich unter der Bedingung von wenigstens 33 Beitragsjahren bei weniger als 0,3 Entgeltpunkten pro Beitragsjahr, weil der eigene Rentenanspruch hier nur zu 70% auf die Grundsicherung angerechnet wird.

Abb. 2

Grundsicherung nach GruReG nach 35 Beitragsjahren ^a



^a Alleinstehende Personen.

Quelle: GruReG 2020; Berechnungen des ifo Instituts.

© ifo Institut

solches Modell ist in Abbildung 2 dargestellt, wobei hier beispielhaft ein Freibetrag von 18%⁹ der eigenen Renteneinkünfte unterstellt wurde. Es ist erkennbar, dass grundsicherungsberechtigte Rentner in jedem Fall gegenüber dem Status quo bessergestellt werden; gleichzeitig werden höhere Beitragsleistungen während der Erwerbsphase auch durch höhere Grundsicherungsansprüche belohnt.

Weiterhin sollte die Mindestversicherungszeit von 33 Jahren für die Inanspruchnahme des Freibetrags in der Grundsicherung entfallen, damit auch Personen mit kürzerer Beitragsdauer bei Bedürftigkeit hiervon profitieren können.

⁹ Dieser Wert wurde gewählt, weil dann im Maximum genau die gleiche Höhe des Freibetrags wie im Vorschlag des GruReG erreicht wird. Will man auch Empfänger mit weniger als 33 Jahren Beitragszeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung einbeziehen, wird man den Anrechnungssatz schon aus fiskalischen Gründen eher niedriger setzen müssen.

Allerdings würden bei solch einer Lösung – je nach Ausgestaltung – deutlich mehr Empfänger potenziell Grundsicherungsleistungen¹⁰ empfangen als im Status quo; zudem würde auch das Niveau der Grundsicherung höher ausfallen. Vor einer Reform der Grundsicherung in der beschriebenen Art und Weise müsste deswegen auch geklärt werden, wie hoch die Zahl der Leistungsempfänger und damit die zu erwartenden Kosten sein würden.

LITERATUR

Blum, J., R. de Britto Schiller, N. Potrafke, J. Ragnitz und M. Werdning (2020), »Der Kompromiss zur Grundrente – erfüllt er die Erwartungen?«, *ifo Schnelldienst* 73(1), 45–50.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020), *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen*, 16. Januar, verfügbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwürfe/ref-gesetz-zur-einfuehrung-der-grundrente.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Buslei, H., J. Geyer, P. Haan und M. Harnisch (2019), »Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut«, *DIW-Wochenbericht* (49), 909–917.

CDU/CSU/SPD (2018), *Ein neuer Aufbruch für Europa, eine neue Dynamik für Deutschland, ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode*, Berlin.

Ruland, F. (2019a), »Vorschlag zur Grundrente: Ungerecht, ineffizient und teuer«, *Wirtschaftsdienst* (3), 189–195.

Ruland, F. (2019b), *Der Kompromiss der Koalition zur Grundrente – der Vorschlag bleibt verfassungswidrig, ineffizient und ungerecht*, Gutachten im Auftrag der INSM, November, verfügbar unter: https://www.insm.de/fileadmin/instdms/bilder/presse/pressemitteilungen/2019/Ruland/191113_Gutachten_Ruland_Grundrentenkompromiss.pdf.

Statistisches Bundesamt (2018), *18. Bevölkerungsvorausberechnung, Variante G2-L2-W2*, Wiesbaden.

¹⁰ In dem hier gewählten Beispiel (Freibetrag 0,18%) würden alle Rentner grundsicherungsberechtigt, die (unabhängig von der individuellen Beitragszeit) weniger als 35,1 Entgeltpunkte aufweisen; aktuell liegt diese Schwelle bei 27,8 Entgeltpunkten.